

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der russische Ueberläufer Iwan Michalow, gebürtig aus Turmanje (Gouvernement Bobolok in Rußland), 33 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten einjährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Königsberg vom 18. Dezember d. Js.;
2. der Kommissionär Ernst Friedrich Bolanden, gebürtig aus New-York, zuletzt wohnhaft in London, 30 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten einjährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Düsseldorf vom 16. Dezember d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

3. der Arbeiter Dominik Czernicek aus Schreibendorf in Böhmen, 39 Jahre alt,
4. der Arbeiter Franz Malek aus Brandeis in Böhmen, 35 Jahre alt,
zu 3 und 4 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns (zu 3 auch wegen Landstreichens), durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Breslau vom resp. 22. und 30. November d. Js.;
5. der Arbeiter Johann Adolf Blomqvist aus Bohus-Län in Schweden, 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und groben Unfugs, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Schleswig vom 20. Dezember d. Js.;
6. der Musiker und Gymnastiker Michael Kraus aus Popudin (Komitat Neutra in Ungarn), 38 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des königlich bayerischen Bezirksamts zu Straubing vom 27. Oktober d. Js.;
7. der Oekonomie-Beamte Anton Dlabac aus Klattau (Kreis Pilsen in Böhmen), 35 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und verbotswidriger Führung von Waffen, durch Beschluß des Magistrats der königlich bayerischen Stadt Landshut vom 10. Dezember d. Js.;
8. der Fleischergehilfe Joseph Lauterbach aus Hlöhau (Kreis Saaz in Böhmen), geboren am 28. Dezember 1833, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Urkundenfälschung, mehrfachen Betrugs, Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 29. Mai, ausgeführt im Dezember d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Finanzwesen.

Auf Grund des §. 38 des Bankgesetzes vom 14. März d. Js. (Reichs-Gesetzblatt Seite 177) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Reichsbank durch die Unterschrift einer Reichsbankstelle in allen Fällen, und zwar auch wo die Gelebe eine Spezialvollmacht erfordern, verpflichtet wird, sofern diese Unterschrift von den beiden Mitgliedern des Vorstandes der Bankstelle oder den als Stellvertretern derselben bezeichneten Beamten vollzogen ist. Die Namen der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie die Unterschriften derselben werden in dem Geschäftstraume der Bankstelle ausgehängt.

Berlin, den 27. Dezember 1875.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

B e k a n n t m a c h u n g ,

betreffend die Reichs-Hauptkasse. Vom 29. Dezember 1875.

In Gemäßheit der Bestimmungen im § 22 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 177) und des §. 11 des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 203) ist die Wahrnehmung der Zentralkassengeschäfte des Deutschen Reichs vom 1. Januar 1876 ab auf die Reichsbank-Hauptkasse hier selbst übertragen, welche dieselben unter der Benennung „Reichs-Hauptkasse“ führen wird.

Für die Buchführungsgeschäfte der Reichs-Hauptkasse ist bei der Reichsbank-Hauptkasse eine besondere Geschäftsabtheilung eingerichtet. Alle amtlichen Ausfertigungen der Reichs-Hauptkasse müssen die Unterschrift des Vorstehers dieser Geschäftsabtheilung oder seines geordneten Vertreters, und die Unterschrift eines derselben angehörigen Buchhalters tragen.

Hier am Orte sind Zahlungen an die Reichs-Hauptkasse für deren Rechnung an die Reichsbank-Hauptkasse zu leisten. Quittungen der Reichs-Hauptkasse über solche Zahlungen bedürfen, neben den Unterschriften der vorgedachten beiden Beamten der Reichs-Hauptkasse, noch der Unterschrift des betreffenden Kassirers der Reichsbank-Hauptkasse.

Berlin, den 29. Dezember 1875.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

3. Z o l l - u n d S t e u e r - W e s e n .

In Folge der anderweiten Regelung des Verkehrs mit Branntwein zwischen dem deutschen Branntweinsteuergebiete und Luxemburg sind folgende Anordnungen getroffen worden:

- I. Im Grenzbezirke von Luxemburg wird die Transport-Kontrolle für Branntwein ohne Rücksicht auf die Menge vom 1. Januar 1876 ab eingeführt.
- II. Zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen in Luxemburg sind folgende Stellen ermächtigt:

1. das Hauptzolllamt zu Luxemburg,
2. die Zoll-Expedition am Bahnhofe zu Luxemburg,
3. „ Legitimationsstempelstelle zu Aßlingen,
4. „ „ „ Weiswampach,
5. „ Uebergangsabgaben-Erhebungsstelle zu Biltz,
6. „ Legitimationsstempelstelle zu Bianden,
7. „ Uebergangsabgaben-Erhebungsstelle zu Diekirch,
8. „ „ „ „ Ettelbrüd,
9. „ „ „ „ Echternach,
10. „ Uebergangsschein-Ausfertigungs- und Erledigungsstelle zu Wasserbillig,
11. „ Uebergangsabgaben-Erhebungsstelle zu Grevenmacher,

118*